

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die antliche Sammlung! Nein

132

Gesetz: BetrVG § 76

Leitsätze:

- 1) Die Besetzung der den Arbeitnehmern zustehenden Sitze im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns nach § 76 BetrVG hat derart zu erfolgen, daß in der Regel der erste Platz einem Arbeitnehmer des herrschenden, der zweite Platz einem Arbeitnehmer eines beherrschten Unternehmens gebührt, wobei von diesen beiden Arbeitnehmern der eine Arbeiter, der andere Angestellter sein muß (Bestätigung von BAG 1, 166; 1, 182; BAG AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG). Die Besetzung der etwaigen weiteren für Arbeitnehmervertreter bestimmten Plätze richtet sich danach, wer von den übrigen Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat.
- 2) Ein oberes Bundesgericht soll von seiner bisherigen Rechtsprechung nicht abweichen, wenn sowohl für die eine wie für die andere Ansicht gute Gründe sprechen (Bestätigung von BAG 12, 278).

Aktenzeichen: 1 ABR 1/63

Beschluß des BAG vom 17. Oktober 1963 IAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 1/63

1 Ta BV 4/62 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 17. Oktober 1963 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Vetter beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Angestellten P
P. , ., H , M: , werden
die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Hamburg
vom 9. Januar 1963, 1 Ta EV 4/62, und des Arbeits-
gerichts Hamburg vom 14. September 1962, 2 BV
12/62, aufgehoben.

Der Antrag der Industriegewerkschaft Chemie, Pa-
pier, Keramik, Hauptvorstand Hannover, auf Fest-
stellung, daß der Anlagenbuchhalter T B
vom M G und nicht der
Buchhalter P B vom M
H in den Aufsichtsrat der Deutschen
Erdöl AG, Hamburg 13, Mittelweg 180, am 28. Juni
1962 als Arbeitnehmervertreter gewählt worden
ist, wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

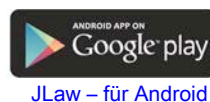
G r ü n d e :

I. Am 28. Juni 1962 fanden in dem Unternehmen der Deutschen Erdöl Aktien-Gesellschaft (im folgenden: DEA)

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Wahlen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der DEA statt. An diesen Wahlen waren auch die Belegschaftsmitglieder der abhängigen Unternehmen zu beteiligen und beteiligt. Zu wählen waren sechs Arbeitnehmer. Das Wahlergebnis für die ersten acht Plätze lautete:

Arbeiter L	2311 Stimmen,
Arbeiter A	1712 Stimmen,
Angestellter G	1428 Stimmen,
Arbeiter d R	1377 Stimmen,
Gewerkschaftsvertreter F	1285 Stimmen,
Angestellter B	1246 Stimmen,
Angestellter S	1153 Stimmen und
Angestellter Bl	952 Stimmen.

Die Arbeitnehmer L , G d R , B und S gehören zu Betrieben des herrschenden Unternehmens, die Arbeitnehmer A und Bl zu Betrieben abhängiger Unternehmen.

Der Wahlvorstand stellte am 10. Juli 1962 fest, daß L , A , G , d R , F und Bl der Arbeitnehmer auf dem achten Platz, nicht dagegen B , der Arbeitnehmer auf dem sechsten Platz, in den Aufsichtsrat gewählt seien.

Dagegen wendet sich die Antragstellerin, eine in den Betrieben der DEA vertretene Gewerkschaft, mit ihrem am 21. Juli 1962 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag, mit dem sie die Feststellung begehrt, daß anstelle von Bl B in den Aufsichtsrat gewählt sei. Das Arbeitsgericht hat diesem Antrag entsprochen. Dagegen hat der Beteiligte Bl Beschwerde eingelegt, die das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Rechtsbeschwerde zurückgewiesen hat.

Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Beteiligte Bl die Zurückweisung des Antrags auf Feststellung, daß B anstelle von Bl in den Aufsichtsrat der DEA gewählt sei. Die Antragstellerin und der Angestellte

- 4 -

Er als Beteiligter bitten um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Frage, welcher Modus für die Wahl der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat eines Konzerns gilt, ist in § 76 BetrVG seinem Wortlaut nach nicht eindeutig beantwortet. So erklärt es sich, daß über die Auslegung des Gesetzes schon bald nach dessen Inkrafttreten unterschiedliche Auffassungen vertreten worden sind. Ein Teil von Schrifttum und Rechtsprechung (vgl.: Erdmann, BetrVG, 2. Aufl., Anm. 9 zu § 76; Franke, Betrieb, 54, 306; Haussmann, Sammlung Arbeitsrechtl. Entscheidungen 54, 35; Hueck, Anhang nach § 86 Aktiengesetz Anm. 3 C; Loos, BB 53, 951; Arbeitsgericht Frankfurt, BB 54, 27 und 192; Landesarbeitsgericht Hamburg, BB 54, 657; Landesarbeitsgericht Frankfurt, BB 54, 686) hat sich dahin ausgesprochen, daß die beiden ersten Plätze im Aufsichtsrat eines Konzerns Arbeitnehmern aus den Betrieben des herrschenden Unternehmens vorbehalten seien. Ein anderer Teil der Lehre (vgl.: Bergmann, NJW 53, 83; Dietz, BetrVG, 1. Aufl., Anm. 62 zu § 76; Fitting, AR Blattei, Betriebsverfassung XV, Vertretung im Aufsichtsrat, B II 2; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 3. Aufl., Wahlordnung S. 110; Galperin, BetrVG, 1. Aufl., Anm. 37 zu § 76; von Köhler, BB 53, 562; von Schenk, BB 53, 1067; von Winterfeld, AuR 54, 202) hat die Ansicht vertreten, daß Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen unbeschränkt auf die beiden ersten Plätze gewählt werden könnten.

Der erkennende Senat hat sich in den Entscheidungen BAG 1, 166 (= AP Nr. 2 zu § 76 BetrVG) und BAG 1, 182 (= AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG) keiner dieser beiden Meinungen angeschlossen. Er hat vielmehr entschieden, daß der erste Platz einem Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens, der zweite Platz einem Arbeitnehmer eines beherrschten Unternehmens gebührt. Er hat weiter betont, daß von diesen beiden Arbeit-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nehmern der eine Arbeiter, der andere Angestellter sein muß. Diese Entscheidungen sind lebhafter Kritik begegnet. (Vgl.: Froehlich-Wagner, BB 55, 228; Osswald, BlStSozArbR 55, 237; Radke, AuR 58, 161; Hueck, AR Blattei, Betriebsverfassung XV, Vertretung im Aufsichtsrat, Entscheidung 4; Dietz JZ 55, 178; Osswald, SAE 55, 73; Fitting BABl 55, 143; Schunck, NJW 55, 700; Kaufmann, Betrieb 55, 1164; Maus, Handbuch des Arbeitsrechts VIII, 555; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Band 2 S. 890; Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 76 Anm. 57; Galperin-Siebert, BetrVG, 3. Aufl., § 76 Anm. 37; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Anm. 77).

Der Senat hatte sich mit der Frage der Aufsichtsratsbesetzung im Konzern durch die Arbeitnehmervertreter sodann nochmals in der Entscheidung AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG zu befassen. Er hat dabei die Bedenken gewürdigt, die gegen seine frühere Auffassung ins Feld geführt werden können. Gleichwohl ist er im Grundsatz bei dieser Ansicht verblieben. Lediglich für besondere Fälle, in denen die Zahl der Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens in einem so auffälligen Mißverhältnis zur Arbeitnehmerzahl der beherrschten Unternehmen steht, daß ein schutzwertes Interesse, an dem vom Senat aufgestellten Grundprinzip festzuhalten, nicht gegeben ist, hat er das reine Mehrheitsprinzip für anwendbar erklärt. Auch dieser Beschluß des erkennenden Senats ist nicht ohne Kritik geblieben. So wird er von Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 6. Aufl., § 76 Anm. 77; Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 76 Anm. 37; Spieker, AuR 61, 33; Radke, AuR 61, 62 abgelehnt. Dagegen wird er von Küchenhoff in der Anm. zu AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG, teilweise auch von Wiedemann, SAE 62, 73, gebilligt.

Die gegen die Rechtsprechung des Senats angeführten Argumente sind teilweise ohne Überzeugungskraft. So trifft es insbesondere nicht zu, was Radke aus den Gesetzesmaterialien herauslesen will. Er verweist auf

- 6 -

die Bundestagsverhandlungen aus der ersten Wahlperiode Band 12 S. 10024 D. Es handelt sich dabei um den Ausschlußbericht. Dieser gibt jedoch zu der hier interessierenden Frage nichts her, so daß dahingestellt bleiben kann, inwieweit überhaupt die Gesetzestmaterialien für die Auslegung eines Gesetzes nutzbar gemacht werden können.

Ebensowenig ist der Ansicht beizutreten, daß die Begründung zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zu einem neuen Aktiengesetz für die Auffassung derjenigen spreche, die der Rechtsprechung des erkennenden Senats entgegengetreten sind. Wie der Senat schon in AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG ausgeführt hat, besagt dieser Entwurf nichts gegen seine Ansicht zur Auslegung des geltenden Rechts. Im übrigen handelt es sich um Materialien zu einem Gesetzesentwurf der Bundesregierung, von dem seinerseits nicht feststeht, ob und in welcher Form er jemals Gesetz werden wird.

Andererseits ist zuzugeben, daß manche Argumente der Kritiker der Rechtsprechung des Senats durchaus vertretbar sind. Dasselbe darf aber auch die vom Senat vertretene Rechtsauffassung für sich in Anspruch nehmen; sie ist darüber hinaus durchschlagender. Sie trägt der besonderen Interessenslage im Konzernwesen und Konzernrecht Rechnung, wenn sie fordert, es müsse gewährleistet sein, daß die Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen dort zu Wort kommen, wo über die Belange ihrer Unternehmen entschieden wird, nämlich im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens. Das rechtfertigt es, aus dem Wort "teilnehmen" im Sinne des § 76 Abs. 4 BetrVG zwar zu entnehmen, daß zunächst die Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens zu berücksichtigen sind, ihnen also der erste Platz gebührt, daß aber den Arbeitnehmern der beherrschten Unternehmen ebenfalls das passive Wahlrecht zusteht. Gleichzeitig ist ihnen auch der zweite Platz zuzuerkennen, damit gewährleistet ist, daß sie wirk-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

lich das vorerwähnte Mitspracherecht ausüben können. Die letztere Ansicht hat auch das Landesarbeitsgericht ausgesprochen.

Soweit es dagegen die Auffassung vertritt, daß das Gesetz vom reinen Mehrheitswahlrecht ausgehe, obwohl es sich nach übereinstimmender und zutreffender Ansicht aller am vorliegenden Verfahren beteiligten nicht um einen Grenzfall im Sinne der Entscheidung AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG (vgl. Leitsatz 5) handelt, kann dem nicht gefolgt werden. Diese Auffassung wird der Natur des Konzerns nicht gerecht, die dafür spricht, daß alle Gruppen vertreten sein müssen, über deren Belange im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens nun einmal Beschlüsse gefaßt werden können.

Zwar ist das nicht schon aus dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen. Es entspricht jedoch dem Sinn des Gesetzes. Trotz aller hiergegen im Schrifttum und im angefochtenen Beschluß aufgeführten Bedenken muß deshalb bei dieser Ansicht verblieben werden. Das rechtfertigt sich auch daraus, daß ein oberes Bundesgericht von seiner bisherigen Rechtsprechung nicht abweichen soll, wenn sowohl für die eine wie für die andere Ansicht gute Gründe sprechen (BAG 12, 278 [284/285] = AP Nr. 35 zu § 1 ArbKrankhG).

Die Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts ist ebenfalls abzulehnen. Mit dieser schließt sich der angefochtene Beschluß der Entscheidung der ersten Instanz an, nach der es genügen soll, wenn auf die dem letzten Platz vorgehenden Arbeitnehmerplätze mindestens ein Arbeiter und mindestens ein Angestellter, mindestens ein Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens und mindestens ein Arbeitnehmer eines abhängigen Unternehmens gelangen. Dieser Ansicht ist zuzugeben, daß § 76 BetrVG nicht von dem ersten und zweiten Platz spricht. Es wird aber dabei übersehen, daß der Gesetzgeber gleichwohl eine gewisse Ordnung vorgesehen hat. Denn es ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 76 Abs. 2 Satz 3



- 8 -

BetrVG zu beachten. Danach müssen, wenn zwei oder mehr Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen sind, sich unter diesen mindestens zwei Arbeitnehmer aus den Betrieben des Unternehmens, darunter ein Arbeiter und ein Angestellter, befinden.

Diese Vorschrift ist ein Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes, der mit dem Gedanken des Minderheitenschutzes in unmittelbarem Zusammenhang steht. Diese Unterscheidung zwischen den Arbeitern einerseits, den Angestellten andererseits geht durch das ganze Arbeitsrecht und insbesondere auch durch das ganze Betriebsverfassungsgesetz. Das findet hier vor allem seinen Ausdruck darin, daß die Einheitswahl im Gesetz nur als die Ausnahme behandelt wird. Deshalb muß die Unterscheidung auch gelten, wenn es um die Besetzung der Aufsichtsratsplätze durch Arbeitnehmer geht. Denn auch dort ist die Spannung zwischen den Arbeitern einerseits, den Angestellten andererseits gegeben, ebenso wie ferner ein Spannungsverhältnis zwischen der Muttergesellschaft einerseits, den Tochtergesellschaften andererseits vorliegt. Der vom Senat aufgestellte Grundsatz wird allen diesen Gesichtspunkten von vornherein gerecht.

Auch in dieser Hinsicht schlägt im übrigen der in BAG 12, 278 ausgesprochene Gedanke durch. Andernfalls würde eine Rechtsverwirrung entstehen, die zu verhüten vornehmlich die Aufgabe der oberen Bundesgerichte ist. Nicht zuletzt auf dem hier vorliegenden Gebiet ist aber die Rechtssicherheit besonders notwendig. Das folgt aus der erheblichen Tragweite von Aufsichtsratsbeschlüssen.

Es darf angenommen und sogar als ein Erfahrungssatz angesehen werden, daß die Wahlvorstände bei der Aufsichtsratswahl in Konzernen beim Wahlausschreiben und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich nach der konstanten Rechtsprechung des Senats richten. Das wird auch durch den tatsächlichen Verlauf im hier vor-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



liegenden Streitfall bestätigt. Die Wahlvorstände werden also jedenfalls nach dem Erlaß der Entscheidung AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG die vom erkennenden Senat vertretene Auffassung beachtet haben, und zwar schon aus dem praktischen Grund, daß eben wegen der vorliegenden Rechtsprechung des Senats die Wirksamkeit der Aufsichtsratswahl nicht gefährdet wird. Es würde nicht verstanden werden, wenn der Senat jetzt von seiner früheren Auffassung abrückte und dadurch eine unvorstellbare Rechtsunsicherheit herbeiführte.

Es muß also schon im Interesse der Rechtskontinuität bei dem Grundsatz verbleiben, daß der erste Platz im Aufsichtsrat, der für die Arbeitnehmervertreter infrage kommt, einem Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens, der zweite Platz einem Arbeitnehmer eines beherrschten Unternehmens gebührt und daß der eine von diesen Arbeitnehmern Arbeiter, der andere Angestellter sein muß. Ein Ausnahmefall im Sinne der Entscheidung AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG liegt nicht vor. Die Besetzung der etwaigen weiteren Plätze im Aufsichtsrat richtet sich danach, wer von den übrigen Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Es ist somit nicht unbedingt erforderlich, daß beide Berufsgruppen sowohl aufseiten der Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens wie aufseiten der Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen unbedingt vertreten sein müssen. Weiter folgt, daß es keinen Grundsatz gibt, nach dem die auf die Arbeitnehmer entfallenden Mandate im Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer des herrschenden oder der des beherrschten Unternehmens verteilt werden müssen.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den erkrank-
ten Bundesrichter
Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Reinecke

Vetter

